

Verbundsspielordnung

des Spielverbundes Nord

Stand: 15.07.2026

Inhalt

A. Rechtsgrundlage	2
§1 Rechtsgrundlagen (BSO §1)	2
§2 Haftungsausschluss (BSO §2)	2
B. Geltungsbereich	3
§3 Sachlicher Geltungsbereich (BSO §3)	3
§4 Persönlicher Geltungsbereich (BSO §4)	3
C. Die Ligen	3
§5 Leistungsklassen (BSO §10)	3
§6 Altersklassen (BSO §13)	4
§7 Kadetten (BSO § 15)	4
§8 Spielpläne (BSO §21)	4
§9 Terminverlegungen (BSO §22)	4
§9a Absage oder Einstellung des Spielbetriebes	5
§10 Auf- und Abstieg	5
§11 Ligagrößen	5
D. Der Verein	6
§12 Spiellizenzen von Vereinen (BSO §33)	6
§13 Mindestpässe (BSO §33)	8
§14 Spielerpässe im Jugendbereich (BSO §45)	8
E. Der Spielbetrieb	9
§15 Aufsicht (BSO §87)	9
§16 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften des Vereins im Jugendbereich	9
§17 Mindestspielstärke (BSO §96)	9
§18 Unterschreiten der Mindeststärke (BSO §97)	10
§19 Spielfeld (BSO §82)	10
§20 Spielzeit (BSO §103)	10
§21 Ergebnismeldung (§106)	11
F. Die Spielleitung	11
§22 Der Ligaobmann (BSO §118)	11

§23 Der große Verbundsspielausschuss	11
§24 Der interne Verbundsspielausschuss	11
§25 Der Verbundsrechtsausschuss	11
§26 Der geschäftsführende Verband	12
G. Strafen	12
§27 Geldstrafen (BSO §125ff).....	12
§28 Sperrstrafen	12
§29 Einsprüche (BSO §135)	13
H. Der Rechtsweg	13
§30 Grundlage	13
§31 Anhörung imungsverfahren	13
I. Inkrafttreten & salvatorische Klausel	13
§32 Gerichtsstand	13
§33 Schriftform.....	13
§34 Unwirksamkeit.....	14
§35 Bekanntmachung	14

A. Rechtsgrundlage

§1 Rechtsgrundlagen (BSO §1)

Rechtsgrundlagen für den Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb werden in der Bundesspielordnung des American Football Verband Deutschland e.V. (BSO) §1 genannt.

Darüber hinaus gilt diese Verbundsspielordnung und, sofern erlassen, die Landesspielordnungen der Verbände im Spielbereich Nord als Rechtsgrundlagen.

§2 Haftungsausschluss (BSO §2)

Aus Entscheidungen der Organe des Spielverbundes können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

B. Geltungsbereich

§3 Sachlicher Geltungsbereich (BSO §3)

Der Spielverbund Nord ist ein Zusammenschluss der Landesfachverbände für American Football der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Er ist Träger der Ligen in denen American Football oder Flagfootball gespielt wird, sofern es sich nicht um Lizenzligen des AFVD handelt.

Die Bundesspielordnung ist die Grundlage für den Spielbetrieb aller Ligen im Spielverbund und ist dieser Verbundsspielordnung übergeordnet. Regelungen dieser Ordnung gelten ergänzend oder wo zulässig ersetzend.

§4 Persönlicher Geltungsbereich (BSO §4)

Die Verbundsspielordnung gilt für alle Mitgliedsvereine der Landesverbände im Spielverbund Nord.

C. Die Ligen

§5 Leistungsklassen (BSO §10)

Es gibt im Spielverbund Nord folgende Leistungsklassen:

1. Tackle Erwachsene (männlich):

- a) Regionalliga
- b) Oberliga
- c) Verbandsliga
- d) Landesliga 1
- e) Landesliga 2

2. Tackle Damen:

- a) Regionalliga

3. Tackle Jugend (männlich):

- a) A- Jugend Regionalliga
- b) A- Jugend Oberliga
- c) A- Jugend Verbandsliga
- d) A- Jugend Landesliga

4. Tackle Jugend (gemischt):

- a) B- Jugend Regionalliga
- b) B- Jugend Oberliga
- c) B- Jugend Landesliga (9on9)
- d) C- Jugend
- e) D-Jugend

5. Flag Jugend (gemischt):

- a) Jugendflagliga 9on9
- b) Jugendflagliga 5on5 U17
- c) Jugendflagliga 5on5 U15
- d) Jugendflagliga 5on5 U11

§6 Altersklassen (BSO §13)

Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- 1. Erwachsene (Ü18, männlich): ab 18 Jahre
- 2. Erwachsene (Ü16, weiblich): ab 16 Jahre
- 3. A- Jugend (U19): 16-19 Jahre (Jugendbundesliga abweichend)
- 4. B- Jugend (U16): 13-16 Jahre
- 5. C- Jugend (U13): 10-13 Jahre
- 6. D- Jugend (U10): 7-10 Jahre
- 7. Flagfootball Erwachsene (ab 16 Jahren)
- 9. Flagjugend 9on9 (U15): 8-15 männlich, 8-16 weiblich
- 10. Flagjugend 5on5 (U17): 16-17 Jahre
- 11. Flagjugend 5on5 (U15): 12-15 Jahre
- 12. Flagjugend 5on5 (U11): 7-11 Jahre

Zulässige Jahrgänge sind dem jährlich aktualisierten Merkblatt zu entnehmen.

§7 Kadetten (BSO § 15)

Im Spielverbund Nord sind keine Kadettenmannschaften zulässig. Ausnahmen können beantragt werden.

§8 Spielpläne (BSO §21)

Die Spielpläne erstellt der zuständige Ligaobmann der jeweiligen Liga.

§9 Terminverlegungen (BSO §22)

Im Spielplan bereits veröffentlichte Termine können nur verlegt werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegt.

Spielverlegungen müssen vorher durch den zuständigen Ligaobmann genehmigt werden (gilt nicht für Verlegungen, die durch den Großen Verbundsspielausschuss beschlossen sind).

§9a Absage oder Einstellung des Spielbetriebes

(1) Sofern der Spielverbund Nord nach pflichtgemäßem Ermessen feststellt, dass die Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes insgesamt oder in einzelnen Ligen oder Wettbewerben aufgrund außergewöhnlicher Umstände gefährdet oder unmöglich ist, ist er berechtigt, einzelne Spiele, den Spielbetrieb einzelner Ligen oder Wettbewerbe oder den gesamten Spielbetrieb abzusagen, zu unterbrechen, auszusetzen, zu verschieben oder einzustellen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses des Großen Verbundsspielausschusses. Der Beschluss ist zu protokollieren und zu begründen.

(3) Die Entscheidung ist den betroffenen Vereinen in geeigneter Weise unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche der Vereine gegen den Spielverbund Nord oder einen seiner Landesverbände wegen einer nach Absatz 1 getroffenen Entscheidung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Spielverbundes Nord oder eines seiner Landesverbände vorliegt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§10 Auf- und Abstieg

Über den Auf- und Abstieg entscheidet der Spielverbund Nord mehrheitlich. Gegen die Einteilung in eine Liga ist kein Einspruch zulässig.

Ein Verein kann in begründeten Fällen auf den Aufstieg verzichten. Dieser Antrag ist über den zuständigen Landesverband bis zum 01.11. an den Spielverbund zu stellen.

Folgt der Spielverbund den Gründen nicht und verweigert der Verein die Teilnahme am Spielbetrieb in der vorgesehenen höheren Liga, wird der Verein zwei Spielklassen unter der vorgesehenen Spielklasse eingestuft.

Die Verweigerung eines Aufstiegs ist insbesondere dann unbegründet, wenn dieser mit Fluktuation von Spielern oder anderen regelmäßig vorkommenden Ereignissen begründet wird.

In den Herrenligen und der A- Jugend- Regionalliga muss zwingend ein Meister ausgespielt werden. In allen anderen Ligen ist dies erwünscht.

§11 Ligagrößen

Eine Liga besteht aus 3-6 Mannschaften. Die Regionalliga besteht aus 6-8 Mannschaften.

Besteht eine Liga aus mehr Mannschaften, müssen unterhalb der Herren-Regionalliga Gruppen gebildet werden.

Ziel ist es, dass jede Mannschaft in einer Saison mindestens 10 Spiele absolviert. Der Ligaobmann kann hierzu Spiele zwischen den Gruppen vor den Play- Offs ansetzen (Interconference).

D. Der Verein

§12 Spiellizenzen von Vereinen (BSO §33)

Die Lizenzierung der Vereine wird durch die Landesverbände im Spielverbund durchgeführt.

Der Nachweis der Jugendarbeit gilt als erbracht, wenn die erforderliche Anzahl und Art von Jugendmannschaften mindestens die Hälfte gem. Spielplan vorgesehenen Ligaspiele absolviert hat.

Als Jugendmannschaften gelten nur solche Mannschaften, für die im Bereich des Spielverbundes eine Liga mit mindestens drei Mannschaften gebildet werden kann.

Bei Spielgemeinschaften muss jeder beteiligte Verein mind. die Hälfte der zur Lizenzerteilung erforderlichen Anzahl an Spielerpässe erbringen.

Es ist daher nicht zulässig, zur Erfüllung des Nachweises der Jugendarbeit Mannschaften zu melden, für die keine Liga vorhanden ist. Mannschaften in der Jugendflagliga 5on5 werden ausschließlich in der Landesliga und innerhalb der Karenzzeit in der Verbandsliga als Nachweis der Jugendarbeit anerkannt. Spielgemeinschaften in der Jugendflagliga 5on5 werden ausnahmslos nicht als Jugendarbeit anerkannt.

Jede Mannschaft, für die ein Lizenzantrag erstellt wurde, erhält für die folgende Saison per 01.01. eine vorläufige Lizenz. **Der Entzug der (vorläufigen) Lizenz ab dem 01.01. gilt als Lizenzentzug gemäss BSO. Der Rückzug der (vorläufigen) Lizenz ab dem 01.01. gilt als Rückzug gemäss BSO.**

Die Erteilung der Lizenz wird grundsätzlich an folgende Auflagen gebunden:

1. Die Antragstellung beim zuständigen Landesverband erfolgte fristgerecht spätestens bis **zum Ablauf des 05.12.** .
2. Der antragstellende Verein ist zum Stichtag 15.12. ungekündigtes Mitglied im zuständigen Landesverband.
3. Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AFVD und dem zuständigen Landesverband zum 01.01. .
4. Der Nachweis aktiver Jugendarbeit wird erbracht (Stichtag variabel, da jede erforderliche Mannschaft erst die Hälfte der Spiele gespielt haben muss) .
5. Der antragstellende Verein erkennt mit der Antragstellung die Satzung seines

zuständigen Landesverbandes, das offizielle Regelwerk und alle Ordnungen an .

6. Der antragstellende Verein ist kein Mitglied und wirkt nicht mit in konkurrierenden Verbänden oder Organisationen .

7. Erfüllung der Mindestanzahl der Spielerpässe je Mannschaft vor dem 01.03.

8. Platznachweis vor dem 01.03. .

9. Gestellung von mind. einem Schiedsrichter je Verein für die aktuelle Saison zum 15.12. oder der Nachweis, dass ein Schiedsrichter zum entsprechenden Lehrgang angemeldet ist .

10. Gestellung von mind. einem lizenzierten Trainer je Verein für die aktuelle Saison zum 15.12. oder der Nachweis, dass ein Trainer sich in der Ausbildung zum Erwerb der C-Lizenz befindet .

Für Mannschaften in der Herren- Regionalliga gilt, dass zwingend ein lizenzierte Trainer aktiv in dieser Mannschaft vorhanden ist.

Zu Punkt 9 und 10: Erwirbt der entsprechende Teilnehmer bis zum 01.04.19 keine Lizenz, gilt der entsprechende Punkt nicht als erfüllt.

Ein Landesverband kann noch weitere Auflagen und Bedingungen festlegen.

Der **Lizenzantrag ist bis zum 05.12.** eines Jahres für das Folgejahr beim regional zuständigen Landesverband einzureichen. Zusätzlich ist der Lizenzantrag per E-Mail an lizenzantrag@spielverbund-nord.de zu senden.

Im Jugendbereich sind Spielgemeinschaften nur zwischen maximal drei Vereinen zulässig.

Jeder Verein muss dann ein Drittel der für die Lizenzerteilung notwendigen Spielerpässe vorweisen können. Die Spielgemeinschaft wird allerdings nur dann als Nachweis einer Jugendarbeit anerkannt, wenn jeder Verein mind. die Hälfte der zur Lizenzerteilung erforderlichen Spielerpässe vorweisen kann.

Ist durch Abmeldung der Jugendmannschaft der Nachweis der Jugendarbeit nicht mehr möglich, muss der betreffende Verein dies unverzüglich dem Ligaobmann und seinem regional zuständigen Landesverband melden. Zusätzlich hat die Meldung per E-Mail an lizenzantrag@spielverbund-nord.de zu erfolgen.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt ebenso, wenn die Anzahl der Mindestpässe durch Rückgabe der Pässe unterschritten wird oder der letzte lizenzierte Trainer den Verein verlässt

Der zuständige Landesverband muss ein entsprechendes Verfahren zum Lizenzentzug **bis zum 15.10.** des aktuellen Jahres einleiten.

Für sämtliche Fragen und Streitigkeiten der Lizenzierung ist ausschließlich der Landesverband zuständig, in dem der betreffende Verein Mitglied ist.

§13 Mindestpässe (BSO §33)

Eine Mannschaft muss eine festgesetzte Mindestanzahl von Spielerpässen vorlegen und über die gesamte Saison aufrechterhalten:

1. Herren

- a) Regionalliga: 35
- b) Oberliga: 35
- c) Verbandsliga: 30
- d) Landesliga (1+2): 25

Spielt eine zweite Mannschaft in der Landesliga oder Verbandsliga und die erste Mannschaft in einer Herren- Bundesliga, erhöht sich die Mindestpassanzahl dieser Mannschaft auf 35.

2. Jugend

- a) A- Jugend Regionalliga: 30
- b) A- Jugend Oberliga: 22
- c) A- Jugend Verbandsliga: 22
- d) A-Jugend Landesliga: 22
- e) B- Jugend Regionalliga: 25
- f) B- Jugend Oberliga: 22
- g) B-Jugend Landesliga: 18
- h) C- Jugend: 18
- i) D- Jugend: 14
- j) Flagfootball (9on9): 18
- k) Flagfootball (5on5): 10

3. Damen

- a) Regionalliga : 10

4. Gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb

In der B- Jugend können weibliche Spielerinnen abweichend von der Altersklasse bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Spielerpass beantragen. In den Herrenligen können unterhalb der Regionalliga weibliche Spielerinnen ab dem 18. Lebensjahr einen Spielerpass beantragen. Die Anträge sind jeweils vorab schriftlich beim zuständigen Landesverband zu begründen.

§14 Spielerpässe im Jugendbereich (BSO §45)

Im Jugendbereich ist für jede Altersklasse ein eigener Spielerpass auszustellen. Es ist unzulässig, einen Spielerpass für mehrere Altersklassen auszustellen.

Ein Jugendspieler kann nur Tackle- Spielerpässe für einen Verein gleichzeitig besitzen. Bei Vereinswechsel sind beide Pässe **zurückzusenden/zu vernichten**. Spieler der A- Jugend können ab 18 Jahren (Geburtstag) gleichzeitig einen

Spielerpass für die Altersklasse Herren beantragen. Dieser Spieler darf jedoch am gleichen Tag nur zu einem Spiel antreten.

E. Der Spielbetrieb

§15 Aufsicht (BSO §87)

Im Auftrag des Spielverbundes nehmen die Ligaobleute die Aufsicht über den Spielbetrieb wahr. Jedes Spiel muss durch den Ligaobmann genehmigt werden.

Spiele, die im Spielplan durch den Ligaobmann veröffentlicht werden, gelten als genehmigt.

Freundschaftsspiele sind mit dem entsprechenden Vordruck beim Ligaobmann zu beantragen. Für Spiele gegen Mannschaften aus dem Ausland ist die verlängerte Antragsfrist zu beachten.

§16 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften des Vereins im Jugendbereich

Spieler einer unteren Jugendmannschaft können grundsätzlich am Spielbetrieb jeder höheren Mannschaft **der gleichen Altersklasse** mitspielen. Auf dem Spielberichtsbogen ist für diese auf dem Feld A eine 2 einzutragen.

Nimmt ein Spieler dreimal an Pflichtspielen – auch Pokalspielen – einer höheren Mannschaft teil, so ist er für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

Spieler einer höheren Jugendmannschaft dürfen grundsätzlich nicht am Spielbetrieb einer unteren Mannschaft teilnehmen.

Die Spielteilnahme muss am Tag nach dem Spiel den Ligaobmann der unteren und der höheren Mannschaft gemeldet werden. Spielt die höhere Mannschaft in einer Lizenzliga des AFVD, entfällt die Meldung an den Ligaobmann der höheren Liga.

§17 Mindestspielstärke (BSO §96)

Die Spielfähigkeitsgrenze wird wie folgt festgelegt:

1. Herren

- a) Regionalliga: 25 Spieler
- b) Oberliga: 22 Spieler
- c) Verbandsliga: 22 Spieler
- d) Landesliga (1+2): 18 Spieler

2. Jugend

- a) A- Jugend Regionalliga: 20 Spieler
- b) A- Jugend Oberliga: 18 Spieler
- c) A- Jugend Verbandsliga: 18 Spieler
- d) A- Jugend Landessliga: 16 Spieler
- e) B- Jugend Regionalliga: 16 Spieler
- f) B- Jugend Oberliga: 16 Spieler
- g) B- Jugend Landessliga: 13 Spieler
- h) C- Jugend: 13 Spieler
- i) D- Jugend: 10 Spieler
- j) Flagliga (9on9): 13 Spieler

3. Damen: 10 Spielerinnen

§18 Unterschreiten der Mindeststärke (BSO §97)

Hat eine Mannschaft in der Herren- Regionalliga weniger als 25 Spieler, jedoch mindestens 22 Spieler am Spieltag anwesend, muss ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Besteht die Möglichkeit, dass die erforderlichen 25/22 Spieler noch eintreffen können, ist bis zu einer Stunde zu warten.

In den Jugendligen kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden, wenn die Mindestspielstärke nicht um mehr als zwei Spieler unterschritten wird und beide Mannschaften dem zustimmen.

§19 Spielfeld (BSO §82)

Siehe Ergänzungen in der Erweiterung Regelwerk.

§20 Spielzeit (BSO §103)

Im Jugendbereich und der Damen- Regionalliga gelten folgende Spielzeiten:

- A- Jugend: 4x 12
- B- Jugend: 4x10
- C/D-Jugend: 4x 8

Damen- Regionalliga: 4x12

Bei Turnieren gilt die Turnierordnung.

Jugendspieler dürfen je Kalendertag nur an einem Spiel teilnehmen. Ausgenommen sind Turniere.

§21 Ergebnismeldung (§106)

Das Spielergebnis ist bis 19:00 Uhr an den AFVD- Ergebnisdienst zu melden. Bei einem Spielende nach 18:30 Uhr max. 30 Minuten nach Spielende. Das Spielende muss dann auf dem Spielberichtsbogen vermerkt sein.

Sollte eine Meldung aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Ligaobmann innerhalb des genannten Zeitraums zu informieren und das Ergebnis per Email zu melden.

Für die Meldung per Email ist die Adresse aus dem Rundschreiben des Ligaobmanns zu nutzen.

Die Meldung an eine falsche Emailadresse wird in jedem Fall wie eine verspätete Meldung gewertet.

F. Die Spielleitung

§22 Der Ligaobmann (BSO §118)

Der Ligaobmann ist, soweit er als Verwaltungsorgan handelt, den Weisungen des Präsidenten unterworfen, der dem aktuell geschäftsführendem Verband im Spielverbund vorsteht.

§23 Der große Verbundsspielausschuss

Der große Verbundsspielausschuss besteht aus den Präsidenten/ Vorsitzenden der angeschlossenen Landesverbände (oder deren gewählte Vertreter) und dem internen Verbundsspielausschuss. Er verabschiedet die Verbundspielordnung, legt die Ligaordnung fest und beruft die Ligaobleute.

§24 Der interne Verbundsspielausschuss

Der interne Verbundsspielausschuss ist die erste Instanz im Rechtszug des Spielverbundes Nord. Jeder Landesverband entsendet einen Vertreter. Der Sprecher des internen Verbundsspielausschuss ist der Vertreter des geschäftsführenden Landesverbandes.

§25 Der Verbundsrechtsausschuss

Der Verbundsrechtsausschuss ist die zweite Instanz im Rechtszug des Spielverbundes Nord.

Er besteht aus einem Präsidenten/1. Vorsitzenden, einem Vizepräsidenten/Stv. Vorsitzenden und einem Juristen (mind. Assessor 1. Staatsexamen).

Der Präsident/1. Vorsitzende muss aus einem unbeteiligten Landesverband kommen.

Unbeteiligt ist ein Landesverband, wenn das Verfahren kein Mitgliedsverein des Landesverbandes direkt betrifft.

Der Präsident/1. Vorsitzende und der Vizepräsident/Stv. Vorsitzende müssen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen. Der Jurist kann aus einem der Landesverbände des Präsidenten/Vizepräsidenten kommen.

§26 Der geschäftsführende Verband

Der geschäftsführende Verband ist der Verband im Spielverbund Nord, dem für ein Jahr die Vertretung nach Innen und Außen in Angelegenheiten den Spielbetrieb betreffend obliegt. Er wechselt jeweils im vierten Quartal des Jahres.

G. Strafen

§27 Geldstrafen (BSO §125ff)

Durch einen Ligaobmann des Spielverbundes ausgesprochene Geldstrafen sind an den Landesverband zu zahlen in dem der betroffene Verein Mitglied ist.

Geldstrafen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den Landesverband zu zahlen. Nach 14 Tagen hat der Landesverband das Recht, die Summe von der geleisteten Vorauszahlung zu entnehmen.

Nach der Entnahme hat der Verein weitere 14 Tage, um die Vorauszahlung wieder auf den ursprünglichen Stand aufzufüllen. Versäumt er dies, wird der Verein mit allen Mannschaften vom Spielbetrieb suspendiert bis die Zahlung erfolgt.

Die Suspendierung gilt nicht für Mannschaften in den AFVD- Lizenzligen.

§28 Sperrstrafen

Im Jugendbereich gelten Sperrstrafen altersklassenübergreifend. Wird ein Spieler, der aufgrund seines Jahrgangs in zwei Altersklassen spielberechtigt ist gesperrt, kann er bis zum Ablauf der Sperre in keiner Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

Eine Sperrstrafe kann im Jugendbereich in allen Mannschaften abgegolten werden, für die ein Spieler eine Spielberechtigung besitzt. Somit gelten bei einer Sperre in der einen Altersklasse auch die Spiele der anderen Altersklasse zum Ableisten der Sperrstrafe .

§29 Einsprüche (BSO §135)

Einsprüche zu Entscheidungen des Ligaobmanns müssen immer fristgerecht erfolgen. Die Begründung muss innerhalb von 14 Tagen ab Einspruch Stellung nachgereicht werden. Die Begründung gilt gleichzeitig als Stellungnahme des Einspruchstellers.

H. Der Rechtsweg

§30 Grundlage

Für die Durchführung von Verfahren aus dem Spielbetrieb gilt die Ordnung des Spielverbundes Nord in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten die Vorgaben und Vorschriften dieser Ordnung nicht ausreichen, gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD ergänzend.

Verfahren die Lizenzierung oder andere nicht den Spielbetrieb betreffenden Angelegenheiten werden nach den Vorschriften und Ordnungen der jeweiligen Landesverbände durchgeführt.

§31 Anhörung im Verwaltungsverfahren

Ist ein Sachverhalt unstrittig und greift der Rechtszug in Bagatellfällen, kann auf eine Anhörung verzichtet werden.

In allen anderen Fällen sind die betroffenen Vereine anzuhören.

I. Inkrafttreten & salvatorische Klausel

§32 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§33 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Spielordnung, einschließlich der Aufhebung der Schriftform, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

§34 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Spielordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Spielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Spielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§35 Bekanntmachung

Beschlossen vom großen Verbundsspielausschuss und veröffentlicht

Hamburg, den 15.07.2026